

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 134

**Strafrechtliche Verantwortlichkeit
bei Gremienentscheidungen
in Unternehmen**

Von

Alexander Schaal



Duncker & Humblot · Berlin

ALEXANDER SCHAAL

**Strafrechtliche Verantwortlichkeit
bei Gremienentscheidungen in Unternehmen**

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder
ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 134

Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Gremienentscheidungen in Unternehmen

Von

Alexander Schaal



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Ulrich Weber, Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schaal, Alexander:

Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Gremienentscheidungen
in Unternehmen / von Alexander Schaal. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Strafrechtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 134)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10061-1

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 3-428-10061-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen im Sommersemester 1999 als Dissertation vor.

Sehr herzlich bedanke ich mich bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Ulrich Weber für die wohlwollende Betreuung der Arbeit und die vielfältige Förderung, die ich während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl erfahren habe. Darüber hinaus danke ich Herrn Prof. Dr. Fritjof Haft für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Eberhard Schmidhäuser und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Friedrich-Christian Schroeder danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe.

Besonderen Dank schulde ich meinen früheren Kollegen an der juristischen Fakultät der Universität Tübingen, die in zahlreichen fruchtbaren, oft auch kontroversen Gesprächen zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben. Besonders hervorheben möchte ich meine Lehrstuhlkollegen Dr. Jörg Eisele und Privatdozent Dr. Bernd Heinrich, sowie die gegenwärtigen und ehemaligen Assistenten „benachbarter Lehrstühle“, die Herren Dr. Karsten Altenhain, Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf und Prof. Dr. Joachim Renzikowski.

Des weiteren danke ich unserer Lehrstuhlsekretärin Frau Heidi Alexi für Ihre Unterstützung.

Meinen Freunden, die ich hier nicht alle nennen kann und in unvollständiger Aufzählung nicht nennen will, danke ich abgesehen vom Korrekturlesen vor allem für die moralische Unterstützung und die Geduld beim Zuhören.

Kirchheim unter Teck, im Oktober 2000

Alexander Schaal

Inhaltsverzeichnis

Einführung	15
Teil A: Die Kausalitätsproblematik bei der Gremienentscheidung	22
I. Ursächlichkeit des Einzelverhaltens eines Gremiumsmitglieds bei aktivem Tun	22
1. Lösung nach der Äquivalenztheorie in Verbindung mit der <i>conditio-sine-qua-non</i> -Formel	22
a) Der Erfolg in seiner konkreten Gestalt als Bezugspunkt der Kausalitätsprüfung	24
b) Die <i>conditio-sine-qua-non</i> -Formel und das Problem der Reserveursachen ...	30
c) Das Vorliegen von Doppelkausalität/alternativer Kausalität	31
aa) Lösung der „Standardfälle“ alternativer Kausalität	33
(1) Ansatz von <i>Traeger</i>	33
(2) Ansatz von <i>Tarnowski</i>	35
(3) Der Ansatz von <i>Traeger</i> und <i>Tarnowski</i> und die Lehre vom Erfolg in seiner konkreten Gestalt	37
(4) Die differenzierende Lösung der Alternativfälle von <i>Spendel</i>	39
bb) Übertragung der bisherigen Überlegungen auf die Gremiumskonstellation	42
(1) Ansatz von <i>Spendel</i>	42
(2) Ansatz von <i>Traeger</i> und <i>Tarnowski</i>	44
2. Lösung nach der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	46
a) Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung. Der Versuch, die Unzulänglichkeiten der <i>conditio-sine-qua-non</i> -Formel zu beheben	46
aa) Die Kritik an der <i>conditio-sine-qua-non</i> -Formel	46
bb) Die Feststellung der Kausalität nach der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	49
b) Anwendung der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung auf die Gremiumsproblematik	52
aa) Ansatz von <i>Engisch</i>	53
bb) Die Konzeption von <i>Puppe</i>	54

3. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse	60
4. Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung als zutreffende Beschreibung des strafrechtlichen Kausalzusammenhangs?	63
a) Anwendbarkeit der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung in Bereichen, in denen detaillierte deterministische Gesetzmäßigkeiten bekannt sind	63
b) Anwendbarkeit der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung in Bereichen, in denen ausformulierte allgemeine Gesetze noch nicht bekannt sind	66
c) Anwendbarkeit der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung in Bereichen, in denen nur probabilistische Gesetzmäßigkeiten formuliert werden können	69
d) Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung und psychische Kausalität	73
e) Die Lösung von Beweisproblemen nach der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung und der <i>conditio-sine-qua-non</i> -Formel	77
aa) Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	78
bb) Die <i>conditio-sine-qua-non</i> -Formel	81
f) Zusammenfassung	86
5. Auswirkung der bisher gefundenen Ergebnisse auf die Lösung des Gremiumsproblems	91
a) Alternativfälle, bei denen zwei oder mehrere Personen unabhängig voneinander Bedingungen setzen, die geeignet sind, den Erfolg herbeizuführen	92
b) Übertragung des Ergebnisses auf die Gremiumssituation	96
II. Ursächlichkeit des Einzelverhaltens eines Gremiumsmitglieds bei Unterlassen	99
1. Die Kausalität des Unterlassens	102
2. Anwendung der abgewandelten <i>conditio-sine-qua-non</i> -Formel auf das Unterlassen im Gremium – Darstellung der Problematik	105
3. Die Lösung des Bundesgerichtshofes in der Lederspray-Entscheidung	107
a) Der zugrundeliegende Sachverhalt	107
b) Die Argumentation des Bundesgerichtshofes	108
c) Kritik	109
aa) Kumulative Kausalität des Unterlassens?	110
bb) Mehrfachkausalität (alternative Kausalität) des Unterlassens?	114
4. Lösung nach der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung (ohne Rückgriff auf die modifizierte <i>conditio-sine-qua-non</i> -Formel)	118
a) Unterlassenskausalität wegen Verantwortlichkeit für das Fehlen einer „negativen Bedingung“ des Erfolges?	119

b) Kritik	121
aa) Kausalität bei hinreichenden Bedingungen?	121
bb) Anwendung der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung auf das Unterlassen	122
5. Die Sonderbehandlung von Rettungsgeschehen unter Beteiligung Dritter	125
a) Der Zusammenhang zwischen kumulativer Kausalität von Unterlassungen und drittvermitteltem Rettungsgeschehen	125
b) Die Ansicht von <i>Puppe</i>	127
c) Der von <i>Kahlo</i> vorgeschlagene Lösungsweg	128
d) Kritik	129
6. Unterlassenskausalität und Garantenpflicht	133
7. Die Risikoerhöhungslehre als Zurechnungsgrundlage beim unechten Unterlassungsdelikt	137
a) Die Entwicklung der Risikoerhöhungslehre im Zusammenhang mit dem sogenannten Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim fahrlässigen (Begehungs-)Erfolgssdelikt	138
b) Die Übertragung des Risikoerhöhungsgedankens auf das Unterlassungsdelikt	140
c) Die Anwendung der Risikoerhöhungslehre auf die Gremiumskonstellation. Ex ante- und ex post-Betrachtung	143
aa) Die Bestimmung der Risikoerhöhung ex ante	145
bb) Die Bestimmung der Risikoerhöhung ex post	146
d) Die Integration der Risikoerhöhungslehre in das wissenschaftstheoretische Kausalitätsmodell – Risikoerhöhung als Subsumption unter probabilistische Gesetzmäßigkeiten	148
aa) Anwendungsbereich der Risikoerhöhungslehre beim Unterlassungsdelikt	150
(1) Wahrscheinlichkeitsaussagen bei lückenhaften Sachverhaltsfeststellungen	150
(2) Wahrscheinlichkeitsaussagen bei Vorgängen, über die deterministische Zusammenhänge nicht bekannt sind	151
bb) Abgrenzbarkeit von Bereichen, in denen prinzipiell nur Wahrscheinlichkeitsaussagen möglich sind	152
cc) Der Risikoerhöhungsgedanke als adäquate Lösung von Zurechnungsfragen	155
(1) Das Arbeiten mit probabilistischen Zusammenhängen beim Begehungsdelikt	156
(2) Die Anwendung probabilistischer Gesetzmäßigkeiten beim Unterlassungsdelikt	158

dd) Folgerungen aus den bisher gefundenen Erkenntnissen: Die Ablehnung der Risikoerhöhungslehre	159
8. Zusammenfassung und Ergebnis	161
Teil B: Mittäterschaftliche Zurechnung des Einzelverhaltens im Gremium	164
I. Problemstellung: Mittäterschaftliche Zurechnung zur Lösung der Schwierigkeiten bei der Einzelverantwortlichkeit der Gremiumsmitglieder für die Folgen ihres Verhaltens im Gremium	164
1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des einzelnen Gremiumsmitglieds für sein Verhalten im Gremium – Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse	164
2. Begründung weitergehender strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch mitäterschaftliche Zurechnung	167
3. Differenzierte Behandlung der Mittäterschaftsfragen nach Vorsatz/Fahrlässigkeit sowie Begehungsdelikt/Unterlassungsdelikt	167
II. Mittäterschaftliches Zusammenwirken bei vorsätzlichem Verhalten der Gremiumsmitglieder	169
1. Mittäterschaft bei aktivem Tun	169
a) Problemdarstellung	169
b) Ist Kausalität des einzelnen Beteiligten Voraussetzung für das Vorliegen von Mittäterschaft?	173
aa) Die Ausführungshandlung des Mittäters als Anknüpfungspunkt seiner Ursächlichkeit für den Erfolg	174
(1) Die Fälle additiver Mittäterschaft	175
(2) Die Fälle alternativer Mittäterschaft	177
(3) Arbeitsteilige Verwirklichung zusammengesetzter Delikte	177
bb) Die psychische Kausalität des Mittäters für die Mitwirkung des Tatgenossen als Anknüpfungspunkt des Kausalerfordernisses bei mitäterschaftlichem Handeln	178
(1) Fälle fraglicher psychischer Kausalität bei additiver Mittäterschaft	180
(2) Die sukzessive Mittäterschaft	180
(3) Die sogenannte „parallele Mittäterschaft“	182
(4) Dogmatische Einwände gegen das Erfordernis psychischer Kausalität des Mittäters für das Verhalten seiner Komplizen	184
c) Lösungsansätze zur Begründung der additiven Mittäterschaft	186
aa) Die Ansicht <i>Herzbergs</i>	186
bb) Der Ansatz <i>Roxins</i>	188

Inhaltsverzeichnis

	13
cc) Der Ansatz <i>Gössels</i>	189
dd) Der Ansatz <i>Denckers</i>	190
ee) Zusammenfassung	191
d) Die Lösung der Gremiumssachverhalte	192
aa) Fälle abgesprochenen Abstimmungsverhaltens	192
bb) Fälle nicht im Vorfeld abgesprochenen Abstimmungsverhaltens	193
e) Die Bewältigung der Mehrheitsentscheidung durch den Bundesgerichtshof in der Lederspray-Entscheidung	196
2. Mittäterschaft bei Unterlassen	201
a) Die beiden Grundkonstellationen der Mittäterschaft beim Unterlassungs- delikt	201
aa) Mittäterschaft von mehreren Garanten, die alleine zur Erfolgsabwen- dung in der Lage wären	201
bb) Mittäterschaft von Garanten, die nur durch gemeinschaftliches Handeln zur Erfolgsabwendung in der Lage sind	202
(1) Die Begründung des BGH	203
(2) Pflichtdeliktslehre	204
(3) Tatherrschaftsgesichtspunkte	206
b) Kausalität als Voraussetzung der Mittäterschaft?	207
III. Mittäterschaftliches Zusammenwirken bei fahrlässigem Verhalten der Gremiums- mitglieder	209
1. Mittäterschaft bei fahrlässigem aktiven Tun	210
a) Die Ablehnung der Mittäterschaft durch die h.M.	210
aa) Das Argument, fahrlässige Mittäterschaft sei im Fahrlässigkeitsbereich wegen des Einheitstäterprinzips überflüssig	210
bb) Das Argument, Mittäterschaft erfordere einen gemeinsamen Tatplan und damit Vorsatz	211
b) Die Möglichkeiten Mittäterschaft im Fahrlässigkeitsbereich konstruktiv zu begründen	213
aa) Die Zurechnung durch das Prinzip „Gesamtat“ – Die Ansicht <i>Denckers</i>	213
bb) Der von <i>Struensee</i> vertretene subjektive Tatbestand des Fahrlässigkeits- delikts als Anknüpfungspunkt für die Begründung von Mittäterschaft ...	215
cc) Die von <i>Otto</i> vertretene Ansicht zur Begründung fahrlässiger Mittäter- schaft	218
dd) Die Begründung fahrlässiger Mittäterschaft mit der Pflichtdeliktslehre – Die Ansicht <i>Roxins</i>	220

c) Die sachliche Berechtigung mittäterschaftlicher Zurechnung im Fahrlässigkeitsbereich	221
aa) Mittäterschaft nur bei auf den Erfolg gerichtetem Verhalten?	221
bb) Das Problem der uferlosen Haftungsausdehnung durch fahrlässige Mittäterschaft	223
cc) Die Gremiumskonstellation im besonderen	228
d) Gesetzliche Anhaltspunkte einer mittäterschaftlichen Verantwortlichkeit für einen fahrlässig herbeigeführten Erfolg	229
aa) Mittäterschaft beim erfolgsqualifizierten Delikt	229
bb) Mittäterschaft bei den „eigentlichen“ Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen	236
cc) Die Übertragbarkeit der beim erfolgsqualifizierten Delikt und bei der Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination vorgefundenen Grundsätze auf das fahrlässige Erfolgsdelikt	239
e) Die Lösung der Gremiumsproblematik mit der Figur der fahrlässigen Mittäterschaft	242
aa) Anwendung der herausgearbeiteten Lösungsmöglichkeiten auf die Gremiumskonstellation	242
bb) Argumente für fahrlässige Mittäterschaft in der Lederspray-Entscheidung des Bundesgerichtshofs	244
2. Mittäterschaft bei fahrlässigem Unterlassen	248
a) Die gemeinsame Untätigkeit aufgrund eines Unterlassungsbeschlusses	248
b) Untätigkeit der Mitglieder eines Gremiums, ohne daß es zu einem Gremiumsbeschluß kommt	250
aa) Die praktische Relevanz der nicht ausdrücklich abgesprochenen Untätigkeit von Gremiumsmitgliedern	252
bb) Begründung mittäterschaftlicher Haftung, die nicht von der Absprache der Gremiumsmitglieder abhängt	253
(1) Die rein „normative Begründung“ der Mittäterschaft	253
(2) Begründung mittäterschaftlicher Zurechnung durch die Annahme einer besonderen gemeinschaftlichen Garantspflicht	255
(3) Begründung der Gemeinschaftlichkeit durch die Besonderheiten der Aufgabenwahrnehmung in Gremien	256
Zusammenfassung und Ergebnis	259
Literaturverzeichnis	264
Sachwortverzeichnis	273

Einführung

In der vorliegenden Abhandlung soll untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen einem einzelnen ein Erfolg zugerechnet werden kann, der letztlich auf dem Gesamtverhalten eines aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern bestehenden Kollektivorgans (Gremium) beruht.

Hierbei stellen sich der Strafrechtsdogmatik besondere Probleme, da das Strafrecht herkömmlich die Frage zu beurteilen hat, wann einer einzelnen Person ein Erfolg als ihr rechtswidrig und schuldhaft verursachtes Werk zuzurechnen ist¹. Der vom Gesetz vorausgesetzte „Normalfall“ strafbaren Verhaltens ist die Tatbestandsverwirklichung durch den Einzeltäter, was durch die sprachliche Fassung (Singular) der Tatbestände des BT zum Ausdruck kommt.

Das Zusammenwirken mehrerer Personen wird vom Gesetz durch besondere Beteiligungsvorschriften (§§ 25 ff. StGB) geregelt. Bei arbeitsteiligem Zusammenwirken gleichrangiger Tatbeteiligter, wie es bei Gremiumsentscheidungen typischerweise vorliegt, kommt vor allem Mittäterschaft nach § 25 II StGB in Betracht. Die Rechtsfigur der Mittäterschaft ist aber nach h.M.² nur bei Vorsatzdelikten, nicht aber bei Fahrlässigkeitsdelikten anwendbar und ist für solche Fälle entwickelt, in denen sich mehrere Personen gezielt zur Begehung einer Straftat zusammenschließen.

Als problematisch erweist sich die Anwendung mittäterschaftlicher Regeln auf Formen arbeitsteiligen Zusammenwirkens dort, wo die Arbeitsteilung nicht im Hinblick auf die Erreichung eines strafrechtlich relevanten Erfolges hergestellt wird, sondern bereits für normale alltägliche Entscheidungsfindungen eingerichtet ist. Solche arbeitsteiligen Strukturen der Entscheidungsfindung durch Gremien mit gleichgeordneten Mitgliedern, die Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip treffen, finden sich durchaus nicht selten³. Als Beispiele mögen Gemeinderäte⁴,

¹ Zu den grundsätzlichen Problemen der Anwendung des Strafrechts mit seiner auf den „Individualtäter“ zugeschnittenen Dogmatik auf menschliches Verhalten innerhalb komplexer Organisationen vgl. *Heine*, Günter, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995, insbes. S. 27 ff.

² Vgl. *S/S/Cramer*, Vor § 25 Rn. 112 ff.; *LK-Roxin*, § 25 Rn. 217 ff.; *Lackner/Kühl*, Vor § 25 Rn. 2; *Tröndle*, § 25 Rn. 5a, jeweils m. w. N.

³ Vgl. dazu *Franke*, Blau-FS 1985, 227.

⁴ Vgl. dazu *Scholl*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 208 ff.; *Nappert*, Strafrechtliche Haftung, S. 49 ff.

Kollegialgerichte⁵, Redakteurskollektive im Pressebereich⁶ oder Geschäftsführungsgremien in Unternehmen⁷ dienen.

Typisch für die Konstellation der Gremienentscheidung ist, daß hier mehrere Personen mit organisatorisch beschränkter Wirkungsmacht nach bestimmten Regeln (Mehrheitsprinzip) einen Beschluß fassen, der dann durch nachgeordnete Organe umgesetzt wird und auf diese Weise zu bestimmten Folgen, auch strafrechtlich erheblichen Erfolgen, führen kann.

Fraglich ist nun, wann und unter welchen Voraussetzungen das einzelne Gremiumsmitglied für die Folgen eines Beschlusses einzustehen hat, der unter seiner Mitwirkung oder während seiner Mitgliedschaft im Gremium zustande gekommen ist.

Entsprechend stellt sich das parallel gelagerte Problem im Bereich der Unterlassungsdelikte, wenn das Gremium einer Pflicht zur Verhinderung nachteiliger Erfolge nicht durch Herbeiführung einer erfolgsabwendenden Entscheidung nachgekommen ist.

Die hier angesprochene Fragestellung stellt ein zentrales Problem der sog. Lederspray-Entscheidung des Bundesgerichtshofes⁸ dar. Dieser Entscheidung lag verkürzt folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine GmbH befaßte sich unter anderem mit der Herstellung von Schuh- und Lederpflegeartikeln, zu denen auch in Treibgasdosen abgefüllte Ledersprays gehörten. Diese Ledersprays wurden über zwei Tochtergesellschaften vertrieben. Im Spätherbst 1980 häuften sich Schadensmeldungen im Anschluß an die Benutzung der Ledersprays. Die betroffenen Verbraucher klagten über Husten, Übelkeit, Schüttelfrost und Fieber. Vielfach mußten sie sich in ambulante oder stationäre medizinische Behandlung begeben. Teilweise war sogar eine intensivmedizinische Behandlung erforderlich. Die Betroffenen litten unter Wasseransammlungen in den Lungen (sog. Lungenödeme).

Firmeninterne Untersuchungen ergaben keinen Fabrikationsfehler, aber trotz Änderungen an der Rezeptur setzten sich die Schadensmeldungen Anfang des Jahres 1981 fort.

⁵ Vgl. dazu *Binding*, GS 1904, 1 ff. (17 f.); *Dencker*, Kausalität, S. 182 ff.; *LK-Spendel*, § 336 Rn. 109 f.; *Seebode*, Rechtsbeugung, S. 113 f.

⁶ Dazu *Franke*, JZ 1982, 579.

⁷ Dazu *Neudecker*, Kollegialorgane, S. 193 ff.; *Weißer*, Kollegialentscheidungen, S. 162 ff.

⁸ BGHSt 37, 106 = NJW 1990, 2560 = StV 1990, 446 = JuS 1991, 253 = MDR 1990, 1025 = NSStZ 1990, 588 = wistra 1990, 342. Die Entscheidung kann wohl als Grundsatzentscheidung zum „Unternehmens- und Produkthaftungsstrafrecht“ angesehen werden, wie auch das umfangreiche Echo im Schrifttum belegt. Vgl. zu dieser Entscheidung: *Kuhlen*, NSStZ 1990, 566; *Schmidt-Salzer*, NJW 1990, 2966; *Samson*, StV 1991, 182; *Brammsen*, Jura 1991, 533; *Puppe*, JZ 1992, 30; *Beulke/Bachmann*, JuS 1992, 737; *Meier*, NJW 1992, 3193; *Hilgendorf*, NSStZ 1994, 561; *Deutscher/Körner*, wistra 1996, 292 und 327; *Amelung*, Der Bundesgerichtshof als „Gesetzgeber“, S. 65 ff.; *Eidam*, Straftäter Unternehmen, S. 1 ff., sowie die in Fn. 7 genannten.

Am 12. Mai 1981 fand eine Sondersitzung der Geschäftsführung statt, deren einzigen Gegenstand die Schadensfälle im Zusammenhang mit der Benutzung der Ledersprays bildeten. Hierbei wurde beschlossen, Warnhinweise auf den Dosen anzubringen und eine externe Institution mit weiteren Untersuchungen zu beauftragen. Einigkeit bestand darüber, daß ein Vertriebsstop, eine Rückruf- oder auch Warnaktion nur in Betracht zu ziehen sei, wenn die ausstehenden Untersuchungen einen „echten Produktfehler“ oder ein „nachweisbares Verbraucherrisiko“ ergeben sollten. Erst im September 1983 wurde auf Intervention der Gesundheitsbehörden die Produktion eingestellt und eine Rückrufaktion gestartet. Die Geschäftsführer wurden in den Fällen, die vor der Sondersitzung am 12. Mai 1981 aufgetreten waren, wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen verurteilt. In den danach aufgetreten Fällen wurden sie wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt, und zwar soweit die schadensursächlichen Sprays schon im Handel, aber noch rückrufbar waren, unter dem Gesichtspunkt des Unterlassens, soweit die Sprays nach der Geschäftsführersitzung erst ausgeliefert wurden, wegen aktiven Tuns.

Diese Entscheidung wirft eine ganze Reihe von Problemen auf⁹. Im Rahmen dieser Abhandlung interessieren aber allein die Fragen der Erfolgszurechnung, die durch die Besonderheiten der Gremienentscheidung aufgeworfen werden: Wann muß ein einzelnes Gremiumsmitglied für die Folgen des „Gesamtverhaltens“ (Mehrheitsbeschluß) des Gremiums einstehen?

Insoweit ist darauf hinzuweisen, daß nach der firmeninternen Aufgabenverteilung das Geschäftsführungsgremium der Muttergesellschaft insgesamt, also ohne Rücksicht auf Ressortverteilungen, sowohl für eine etwaige Rückrufaktion als auch für den weiteren Vertrieb zuständig war¹⁰. Damit lag die Konstellation einer „echten Gremienentscheidung“ vor, bei der die Gremiumsmitglieder nur gemeinsam nach den im Gremium zur Entscheidungsfindung dienenden Regelungen (Mehrheitsprinzip) handeln konnten. Entgegen den Ausführungen des Landgerichts betont der BGH¹¹, daß die allen Geschäftsführern gemeinsam obliegende Rückrufverpflichtung von der Handlungspflicht des einzelnen Geschäftsführers zu unterscheiden sei. Da innerhalb einer GmbH mit mehreren Geschäftsführern Gesamtgeschäftsführung bestehe, könne der einzelne Geschäftsführer Entscheidungen, die in die Verantwortung der Geschäftsführung insgesamt gestellt sind, nicht alleine treffen. Deshalb war der einzelne Geschäftsführer nur dazu verpflichtet, unter vollem Einsatz seiner Mitwirkungsrechte das ihm Mögliche und Zumut-

⁹ Vgl. dazu die Literaturnachweise in Fn. 8.

¹⁰ BGHSt 37, 106 (123 ff.): „Allzuständigkeit“ des Geschäftsleitungsgremiums in Krisensituationen. Zu der Bedeutung dieser Entscheidung für die Verantwortungszuschreibung in arbeitsteilig organisierten Unternehmen vgl. *Schmidt-Salzer*, NJW 1990, 2966; *Eidam*, Unternehmen und Strafe, S. 152 ff. (164 ff.); *Neudecker*, Kollegialorgane, S. 33 ff.; *Weißer*, Kollegialentscheidungen, S. 70 ff.

¹¹ BGHSt 37, 106 (125 f.). Anders LG Mainz in *Schmidt-Salzer*, Produkthaftung Strafrecht, IV.3.22., S. 31 f.